Schwarzwald Tourismus GmbH
Arbeitskreis Wintersport

Satzung

(letzte Änderung vom 19.09.2003)

Der Arbeitskreis handelt im Rahmen der Konzeption für Arbeitskreise und Marketingarbeit der Schwarzwald Tourismus GmbH, Freiburg in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Zweck: Der AK Wintersport fördert die Vermarktung des Themas Wintersport im Schwarzwald.

1) Ordentliche Mitgliedschaft
Jedes mittelbare oder unmittelbare Mitglied der Schwarzwald Tourismus GmbH oder seiner Gesellschafter kann ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied der Arbeitsgruppe werden, wenn folgende **Kriterien** erfüllt:

1. Höhenlage der Wintersportanlagen oberhalb 800 Metern
2. Angebote im alpinen Bereich:
   Liftanlagen mit mehr als 700 m Länge
3. Angebote im nordischen Bereich:
   Loipennetz von mind. 15 km Länge auf Ortsgemarkung und einem Anschluss an das regionale Loipennetz oder
   mind. 30 km Loipennetz auf Ortsgemarkung
   - Das Loipennetz sollte beide Langlaufstile (Klassisch, Skating) bedienen.
4. Zusätzlich vorhandene Angebote, wie z. B.
   Winterrodelbahn, Skisprungschanze, Eissportangebote (Eisstockschießen, Eislaufen, u. a.)
5. Wintersportbezogene Animation der Gäste
6. Skischule
7. Skiverleih
8. Gebahnte Winterwanderwege (entsprechende Winterwanderkarten)
9. Regionales Angebot im Fitness- und Wellness – Bereich (regional entspricht in kurzer Entfernung)

Mitglieder stellen einen formlosen Mitgliedsantrag und sind nach schriftlicher Bestätigung durch die STG aufgenommen.

2) Förderndes Mitglied
Jede Privatperson, Institution oder Gesellschaft sowie jedes Unternehmen kann auf Antrag förderndes nicht stimmberechtigtes Mitglied werden. Die Aufnahme wird nach formlosem Antrag durch die ordentlichen Mitglieder beschlossen. Die drei Skiverbände des DSV, die sich zusammensetzen aus Schwäbischem Skiverband, Skiverband Schwarzwald sowie Skiverband Schwarzwald Nord (so genannte „ARGE Ski Baden-Württemberg“) sowie die Naturparke im Schwarzwald sind beratende Mitglieder ohne Beitrag und ohne Stimme.

3) Beendigung der Mitgliedschaft
Falls die Kriterien eines Mitglieds nicht mehr erfüllt werden, oder der Mitgliedsbeitrag mit einem Verzug von 3 Monaten nicht entrichtet wurde, kann die STG die Mitgliedschaft fristlos kündigen. Eine Kündigung durch das Mitglied kann bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr erfolgen.

4) Beiträge
Es werden ab dem Jahr 2004 folgende jährliche Poolbeiträge (in EURO) erhoben:

Einzelmitglieder	1.500,-
Werbegemeinschaften	2.000,- plus 200,- pro Mitgliedsgemeinde
Förderndes Mitglied	750,- (Mindestbetrag)

Die Poolbeiträge sind zzgl. der gesetzlich geltenden Mwst. zum 15. März eines jeden Jahres auf das Konto der STG zu überweisen.

5) Leistungsbezüge
Jedes beitragspflichtige Mitglied hat Anspruch auf Eintragsleistungen zu den vom Arbeitskreis beschlossenen Sonderkonditionen (i.d.R. Ermäßigungen) in Printmedien und im Internet in folgendem Umfang:

- Eintrag in die Themenbroschüre: Einzelmitglieder bis zu 1 Seite, Werbegemeinschaften 2-4 Orte bis zu 1 ½ Seiten, Werbegemeinschaften mit mehr als 4 Orten bis zu 2 Seiten, fördernde Mitglieder bis zu ½ Seite.
- Eintrag im Internet auf der Homepage der STG im Umfang des Broschüreneintrags

Alle darüber hinausgehenden Leistungen werden zu den Preisen eines Nicht- Mitglieds abgerechnet.

Der Eintrag in die Themenbroschüre ist für Mitgliedsorte des AK kostenfrei d.h. wird mit dem Mitgliedsbeitrag abgedeckt.

6) Beschlüsse
Beschlüsse über die Verwendung der eingebrachten Poolbeiträge werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

7) Vorsitz, Geschäftsführung
Die Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der als Arbeitsgruppensprecher fungiert und die Arbeitsgruppensitzungen leitet. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe obliegt der STG und/oder ihrer Gesellschafter.

Satzung vom 19.09.03

gez. der AK- Vorsitzende, Herr Bgm. Wirbser, Feldberg

gez. der Geschäftsführer STG, Herr Krull, Freiburg